

(2) Die Medaille kann ferner verliehen werden an

- hervorragend arbeitende Vorsitzende und Mitglieder der Elternvertretungen an allen Bildungseinrichtungen sowie an Elternbeiräte und Klasseneltemaktive,
- andere Einzelpersonen und Kollektive aus Betrieben, Institutionen, kulturell-künstlerischen Einrichtungen, staatlichen Organen, Parteien und Massenorganisationen,
- Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen sowie den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten,

die sich im Sinne des § 2 besondere Verdienste in der Bildungs- und Erziehungsarbeit erworben haben.

(3) Die Medaille kann mehrmals verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Bezirks- und Kreisschulräte, die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Generaldirektoren der WB und Kombinate, die Direktoren und Leiter der Betriebe,
- die Leiter der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatssekretariat für Berufsbildung und anderen zentralen staatlichen Organen direkt unterstehen,
- die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Alle Vorschläge für Einzelpersonen und Kollektive aus den Bezirken sind unabhängig von ihrer Unterstellung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zur Entscheidung einzureichen.

(3) Die Vorschläge aus zentralen staatlichen Organen sowie diesen direkt unterstellten Einrichtungen und die Vorschläge aus zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sind dem Minister für Volksbildung zur Entscheidung einzureichen.

(4) Ausgenommen von den Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 sind die Vorschläge aus dem Bereich der Berufsbildung. Den Verfahrensweg hierzu legt der Staatssekretär für Berufsbildung auf der Grundlage dieser Ordnung fest.

§ 5

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni, und zu den Wahlen der Elternvertretungen. Die Vorschläge sind spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung einzureichen. Sie müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- eine ausführliche Begründung,
- die Stellungnahme der zuständigen Organe der Gewerkschaft,
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A).

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive aus zentralen staatlichen Organen sowie diesen

direkt unterstellten Einrichtungen und aus zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive erfolgt in den Bezirken durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(3) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive erfolgt im Bereich der Berufsbildung durch den Staatssekretär für Berufsbildung.

§ 7

(1) Einzelpersonen erhalten eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von

500 M für die Medaille in Bronze,

750 M für die Medaille in Silber,

1 000 M für die Medaille in Gold.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven, die alle Pädagogen einer Schule oder Einrichtung umfassen, sowie bei der Auszeichnung von Elternbeiräten und anderen Kollektiven mit mehr als 20 Mitgliedern erhält das Kollektiv eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven bis zu 20 Personen erhält jedes Mitglied eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie.

(4) Die Höhe der Prämie für Kollektive darf

2 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Bronze,

3 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Silber,

4 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Gold

nicht überschreiten. Die anteilige Prämiensumme von Kollektivmitgliedern darf nicht höher sein als die Prämiensumme für Einzelauszeichnungen.

§ 8

(1) Es können jährlich ausgezeichnet werden:

- 650 Einzelpersonen, darunter Vorsitzende und Mitglieder der Elternvertretungen,

davon

475 mit der Medaille in Bronze,

110 mit der Medaille in Silber,^{4, 7}

65 mit der Medaille in Gold,

- 265 Kollektive, darunter Elternbeiräte und Klasseneltemaktive,

davon

155 mit der Medaille in Bronze,

85 mit der Medaille in Silber,

25 mit der Medaille in Gold.

(2) Die Aufschlüsselung auf die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke und für zentrale Auszeichnungen erfolgt jährlich durch den Minister für Volksbildung bzw. den Staatssekretär für Berufsbildung.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Dr. Theodor Neu-